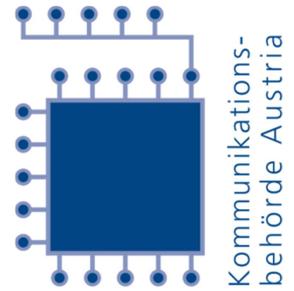


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/14-200	Mag. Fössl	466	19.03.2014

Straferkenntnis

Sie haben jedenfalls im Zeitraum

von	bis	in
21.05.2013	08.07.2013	Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

als Geschäftsführer der A GmbH (FN xxx beim Landesgericht Linz) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Unternehmens unterlassen, den unter den Adressen <http://www.xy.at> und <http://www.yz.at> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
400 Euro	4 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD- G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die A GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

40 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

440 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/14-200** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer Überprüfung der Programmliste der von der LIWEST Kabelmedien GmbH in ihrem Kabelnetz verbreiteten Programme sowie einer daraufhin am 04.06.2013 erfolgten Einschau auf die Homepage der A GmbH, stellte die KommAustria fest, dass die A GmbH, neben dem seit 01.01.2003 angezeigten Kabelfernsehprogramm „yx“, das erwähnte Programm auch als audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse <http://www.xy.at> und <http://www.yz.at> zur Verfügung stellt, ohne dass die A GmbH der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, die Aufnahme der Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen, nachgekommen ist.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein.

Mit Schreiben vom 07.06.2013 wurde die A GmbH gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung den von ihr unter den Adressen <http://www.xy.at> und <http://www.yz.at> veranstalteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anzuzeigen. Gleichzeitig wurde der A GmbH Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 30.06.2013, eingelangt bei der KommAustria am 09.07.2013, zeigte die A

GmbH die Verbreitung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter den Adressen <http://www.xy.at> bzw. <http://www.yz.at> an. Hinsichtlich des eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens nahm sie im Rahmen eines Telefonates vom 29.07.2013 (vgl. Aktenvermerk zu KOA 1.960/13-021) inhaltlich dahingehend Stellung, dass die unter den beiden unterschiedlichen Adressen angebotenen Inhalte des Programms „xy“ identisch seien. Die Anzeige sei infolge Fahrlässigkeit schlicht vergessen worden.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.09.2013, KOA 1.960/13-039, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die A GmbH die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin audiovisueller Mediendienste den unter den Adressen <http://www.xy.at> und <http://www.yz.at> verbreiteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf nicht spätestens bis zum 21.05.2013 der KommAustria angezeigt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 17.10.2013 gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der A GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, den unter den Adressen <http://www.xy.at> und <http://www.yz.at> verbreiteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf jedenfalls im Zeitraum vom 21.05.2013 bis zum 09.07.2013 bei der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, nicht angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 04.11.2013 nahm der Beschuldigte zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung und verwies hinsichtlich der ihm zu Last gelegten Verwaltungsübertretungen auf die im Rechtsverletzungsverfahren, KOA 1.960/13-021, abgegebene telefonische Stellungnahme vom 29.07.2013 und verzichtete auf eine persönliche Einvernahme vor der KommAustria. Gleichzeitig gab er an, dass er bei der A GmbH nicht angestellt sei, sondern bei der B GmbH, von welcher er ein Nettogehalt von ca. EUR 1.200,- beziehe.

Mit Schreiben vom 07.11.2013 übermittelte der Beschuldigte eine Gehaltsabrechnung der B GmbH vom Oktober 2013.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte ist einer von zwei Geschäftsführern der A GmbH (FN xxx beim Landesgericht Linz), welche unter anderem den unter den Adressen <http://www.xy.at> bzw. <http://www.yz.at> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf jedenfalls seit dem 04.06.2013 anbietet.

Erst mit Schreiben vom 09.07.2013 wurde der KommAustria angezeigt, dass der genannte audiovisuelle Mediendienst auf Abruf bereitgestellt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.09.2013, KOA 1.960/13-039, hat die KommAustria festgestellt, dass die A GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt habe, dass sie den unter den Adressen <http://www.xy.at> bzw. <http://www.yz.at> angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf verbreite, ohne der KommAustria die Verbreitung desselben spätestens bis zum 21.05.2013 angezeigt zu haben.

Dem Beschuldigten waren die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G grundsätzlich bekannt. Die Anzeigen sind infolge mangelnder Sorgfalt vergessen worden.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR 4.800,- aus. Die sonstigen Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Geschäftsführung der A GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die weiteren Feststellungen, dass die A GmbH unter den Adressen <http://www.xy.at> bzw. <http://www.yz.at> den Abrufdienst „xy“ veranstaltet sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte den audiovisuellen Mediendienst erst am 09.07.2013 der KommAustria angezeigt hat, ergeben sich aus der genannten Anzeige sowie den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 16.09.2013, KOA 1.960/13-039.

Die Feststellungen, dass der Beschuldigte die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G bis zur Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria in Folge mangelnder Sorgfalt verabsäumt hat, ergeben sich aus dem telefonischen Vorbringen des Beschuldigten vom 29.07.2013 im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens (vgl. Aktenvermerk zu KOA 1.960/13-021), auf welches der Beschuldigte im gegenständlichen Verfahren insoweit verwiesen hat, dass er seinen im Rechtsverletzungsverfahren getätigten Äußerungen nichts hinzuzufügen habe.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht vollständig offen gelegt. Im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme vom 04.11.2013 (KOA 1.960/13-080) gab er bekannt, dass er nicht bei der A GmbH angestellt sei, sondern bei der B GmbH. Zum Nachweis legte er einen Gehaltszettel vom Oktober 2013 vor, aus dem ein Nettogehalt als handelsrechtlicher Geschäftsführer von EUR 1.177,13,- hervorgeht. Der Aufforderung einen Einkommensnachweis vorzulegen kam der Beschuldigte nicht nach.

Aus dem offenen Firmenbuch ergibt sich, dass die A GmbH (FN xxx beim Landesgericht Linz) Gesellschafterin der C GmbH (FN xxx beim Landesgericht Wels) ist. Weitere Gesellschafterin der C GmbH ist die B GmbH (FN xxx beim Landesgericht Linz). Deren Alleineigentümerin ist die D Privatstiftung (FN xxx beim Landesgericht Linz), deren Zweck die Versorgung der Begünstigten durch einheitliche Erhaltung, Vermehrung und Sicherung des der Stiftung gewidmeten Vermögens darstellt. Der Beschuldigte ist ebenfalls sowohl Geschäftsführer der C GmbH als auch der B GmbH. Weiters ist der Beschuldigte Vorstandsmitglied der E Privatstiftung (FN xxx beim Landesgericht Linz), die mittelbar über die F GmbH (FN xxx beim Landesgericht Linz) an der A GmbH beteiligt ist. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte sowohl für seine Tätigkeiten als Geschäftsführer der zuvor beschriebenen Unternehmen als auch für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der E Privatstiftung dementsprechende Einkommen erzielt und auch als Begünstigter der D Privatstiftung in Erscheinung tritt. Weiters erscheint unglaubwürdig, dass er als Geschäftsführer der A GmbH im Hinblick auf die Geschäftsführerhaftung kein Einkommen lukriert.

Vor diesem Hintergrund erscheint das vom Beschuldigten mit rund EUR 1.200,- angegebene Nettogehalt insoweit unglaubwürdig, als davon auszugehen ist, dass es sich dabei jedenfalls nicht um das Gesamteinkommen des Beschuldigten handelt, weshalb er aufgefordert wurde, einen Einkommensnachweis zu erbringen. Da der Beschuldigte der Aufforderung nicht nachkam, konnten die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten nicht festgestellt werden.

Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 4.800,- verfügt, beruht daher auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Unter Berücksichtigung der vom Beschuldigten vorgelegten Gehaltsabrechnung vom Oktober 2013 als Geschäftsführer der B GmbH in Höhe von EUR 1.177,13,- netto, erscheint das geschätzte Nettoeinkommen – basierend auf einer aliquoten Anrechnung der Nettoeinkommen aus den weiteren vom Beschuldigten ausgeübten Tätigkeiten – in Höhe von EUR 4.800,- durchaus angemessen.

Die sonstigen Vermögens- und Familienverhältnisse konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet wörtlich:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der A GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die A GmbH zu gewährleisten und hat er der A GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die A GmbH, deren Geschäftsführer und somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der Beschuldigte ist, jedenfalls seit dem 04.06.2013 den Abrufdienst „xy“ unter den Adressen <http://www.xy.at> und <http://www.yz.at> veranstaltet bzw. anbietet. Der Beschuldigte wäre somit als Geschäftsführer der A GmbH verpflichtet gewesen, deren Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, somit bis 21.05.2013, der KommAustria anzuzeigen. Die Anzeige erfolgte jedoch erst am 09.07.2013.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der Anzeige der Tätigkeit seines Unternehmens als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens bis 21.05.2013 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat, wie dies auch bereits mit Bescheid der KommAustria vom 16.09.2013, KOA 1.960/13-039, rechtskräftig festgestellt wurde.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeigen durch den Beschuldigten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils mit 21.05.2013 und dauerte bis zum Tag vor der jeweiligen Anzeige des gegenständlichen Kabelfernsehprogramms sowie des Abrufdienstes am 09.07.2013 an, sodass der Tatzeitraum vom 21.05.2013 bis zum 08.07.2013 andauerte. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde im Hinblick auf die nichtangezeigte Bereitstellung des Abrufdienstes durch den Beschuldigten in Bezug auf den 09.07.2013 mit Aktenvermerk vom

heutigen Tag gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt, da davon auszugehen ist, dass das strafbare Verhalten mit dem Tag der Anzeigenlegung beendet wurde.

4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat weder im Rechtsverletzungsverfahren noch im gegenständlichen Verfahren dargelegt, dass er vor der Aufforderung zur Stellungnahme seitens der KommAustria im Rechtsverletzungsverfahren Vorkehrungen getroffen hat, um seiner Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G nachkommen zu können. Angesichts der Anzeigefrist des § 9 Abs. 1 AMD-G wäre es jedoch seine Aufgabe gewesen, ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung dieser Verpflichtung einzurichten. Dass dies geschehen sei, wurde vom Beschuldigten nicht vorgebracht. Im Rahmen der Rechtfertigung im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens wurde vom Beschuldigten ausgeführt, dass die Anzeige schlicht vergessen wurde. Der Beschuldigte konnte damit jedoch nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden an der jeweiligen Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G trifft, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Als Geschäftsführer eines Unternehmens, welches als jahrelange Kabelfernsehveranstalterin tätig ist und einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt, oblag es dem Beschuldigten, sich mit allen für seine Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen. Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte der Beschuldigte dafür Sorge tragen müssen, dass er der Anzeigepflicht nach dem AMD-G nachkommt. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit sowie der damit einhergehenden jahrelangen Erfahrung als Geschäftsführer dieser und weiterer Fernsehveranstalterinnen war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für ihn relevante Vorschriften zu informieren und wirksame Kontrollsysteme zur fristgerechten Einhaltung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu implementieren, dem Beschuldigten überdies möglich und zumutbar.

Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begangen und dadurch § 9 Abs. 1 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG verletzt.

4.4. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung (BGBl. I Nr. 33/2013). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: *„Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“* Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass *„die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“* gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der

Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz³, 446 mwN.).

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine hinreichenden Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, an der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174).

Die KommAustria geht aus den unter 3. genannten Gründen davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als Geschäftsführer einer Gesellschaft, die unter anderem seit vielen Jahren als Kabelfernsehveranstalterin tätig ist, jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR 4.800,- verfügt. Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 4.800,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretungen dieser Art begangen hat. Erschwerungsgründe liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 400,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro). Der Strafbemessung wurde das festgestellte Einkommen des Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft

zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 40,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/14-200 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der A GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die A GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Empty rectangular box for URL]

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)